

Wesentliche Grundlagen für eine zielgerichtete Förderung fehlten.

Das Ressort verstieß bei Förderentscheidungen gegen seine eigene Förderrichtlinie.

1 Prüfungsgegenstand

- 1 Das SMJus fördert mit staatlichen Zuwendungen sozialpädagogische Angebote und Leistungen von Trägern der freien Straffälligen- und Opferhilfe jährlich im Umfang von rd. 2 Mio. €. Zudem stellt das Ministerium Haushaltsmittel i. H. v. 1 Mio. € für die Förderung des Einzelprojektes „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ zur Verfügung.
- 2 Der SRH untersuchte den ordnungsgemäßen Ablauf des Förderverfahrens der Hj. 2016 und 2017.

Gesamtfördervolumen 3 Mio. €

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Fördergrundlagen

- 3 Die Förderung von Maßnahmen der Opfer- und Präventionshilfe erfolgt auf der Grundlage einer Förderrichtlinie des SMJus aus dem Jahr 2001.¹ Das Einzelprojekt „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ fördert das SMJus seit 2011 nach §§ 13 Abs. 3 und 98 Abs. 5 des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes.
- 4 Weder die Ermittlung des Förderbedarfs noch messbare Förderziele waren dokumentiert. Für die Förderung des Vollzugs in freien Formen traf das SMJus keine Regelungen bspw. zu Art und Umfang der Zuwendung und zum Ablauf des Verfahrens.
- 5 Somit fehlten für den Förderbereich Opfer- und Präventionshilfe wie auch zur Einzelförderung „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ wesentliche Grundlagen einer zielorientierten Fördersteuerung.

Wesentliche Fördergrundlagen fehlen

2.2 Einhaltung der Förderrichtlinie

2.2.1 Zuwendungszweck

- 6 Zuwendungsfinanziert waren u. a. auch therapeutische Aufgaben innerhalb und außerhalb des Justizvollzugs. Das betraf insbesondere Nachsorgeleistungen in der Suchttherapie, die entlassungsübergreifende sozialtherapeutische Nachsorge für Sexual- und Gewaltstraftäter sowie die Aufgaben einer forensischen Ambulanz. Zuwendungszweck der Förderrichtlinie sind jedoch sozialpädagogische Vorhaben und Leistungen.
- 7 Sozialtherapeutische Vorhaben und Leistungen sind nicht als Förderzweck der Förderrichtlinie vorgesehen.

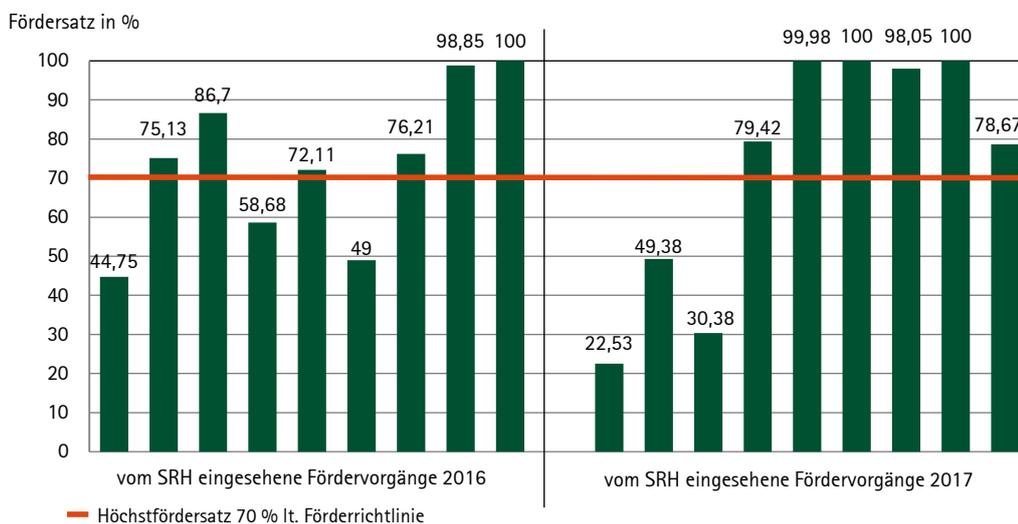
Therapeutische Leistungen kein Zuwendungszweck

¹ VwV Opfer- und Präventionshilfe vom 14.12.2001.

Überschreitung des Höchstförder-satzes

2.2.2 Fördersatz

- 8 Das SMJus bewilligte oft Zuwendungen, die über den Maximalfördersatz i. H. v. 70 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben² hinausgingen, ohne dass eine besondere Begründung der Ausnahme in den Förderakten dokumentiert war.
- 9 Der über dem Maximalfördersatz liegende Anteil belief sich in den durch den SRH eingesehenen Fördervorgängen auf rd. 22 % der Gesamtförder-summe.



Quelle: Zuwendungsbescheide des SMJus.

- 10 Vom vorgesehenen Höchstfördersatz der eigenen Förderrichtlinie wich das SMJus ab, ohne dies ausreichend zu begründen. Das SMJus umging damit die eigene Förderrichtlinie. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis wurde umgekehrt.

2.2.3 Bemessungsgrundlagen

Veraltete Vorschrift

- 11 Nach der Förderrichtlinie wären Personalausgaben bis VergGr. Vb BAT-O³, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis VergGr. IVb BAT-O förderfähig. Anzuwenden sind seit 01.01.2012 die Vorschriften des TV-L⁴. Die Vergütungsgruppen des BAT-O wurden durch die Entgeltgruppen (EGr.) des TV-L abgelöst. Demnach wären Personalausgaben bis zur EGr. 10, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis EGr. 11 TV-L förderfähig.
- 12 Die Förderrichtlinie bedarf diesbezüglich einer Aktualisierung.
- 13 Das SMJus bewilligte z. T. Personalausgaben für Mitarbeiter von Zuwendungsempfängern über EGr. 10/11 TV-L hinaus bis zur EGr. 14 TV-L.
- 14 Für Personalausgaben gewährte das SMJus z. T. Zuwendungen über den selbst gesetzten Bemessungsgrenzen.

Höhere Reisekostenerstattung als für staatliche Bedienstete

- 15 Die in den vom SRH eingesehenen Förderakten aus Zuwendungen finanzierten Fahrkosten für die Benutzung des eigenen Kfz betragen bis 0,30 € je gefahrenem km. Besondere Gründe hatten die Antragsteller nicht geltend gemacht. Diese Zahlungen gingen über die Regelungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (SächsRKG) hinaus, da die reguläre

² A. a. O. Fn. 1.
³ Bundesangestelltentarifvertrag-Ost.
⁴ Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder.

Wegstreckenentschädigung ohne triftigen Grund für die Nutzung des eigenen Kfz für staatliche Bedienstete bei 0,17 € pro Fahrkilometer lag.

- 16 Werden bei Zuwendungsempfängern höhere Fahrkostenentschädigungen als im staatlichen Bereich aus Zuwendungen gezahlt, stellt dies einen Verstoß gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen dar. Das SMJus wurde um Prüfung und ggf. Rückforderung zu viel gezahlter Leistungen gebeten. Künftig sind die zuwendungsfähigen Ausgaben auf die Höhe der an Staatsbedienstete gewährten Leistungen zu begrenzen.

2.3 Erfolgskontrolle

- 17 Das Ministerium hat nicht untersucht, ob durch die Förderung der Opfer- und Präventionshilfe die von ihm angestrebten Ziele erreicht wurden. Damit ist offen, welchen Nutzen seine bisher geleisteten und noch geplanten Ausgaben haben und noch bringen können.

Wirksamkeit der Förderung unbestimmt

- 18 Ohne eine Erfolgskontrolle fehlt ein wesentlicher Baustein des Förderkreislaufes. Das SMJus sollte die Erfolgsbewertung baldmöglichst vornehmen und deren Ergebnisse künftigen Haushaltsaufstellungen zugrunde legen.

2.4 Projekt „Jugendstrafvollzug in freien Formen“

- 19 Der Freistaat Sachsen hat mit dem Vollzug in freien Formen neben dem Regelvollzug und dem offenen Vollzug eine dritte Vollzugsform eingeführt und testet seit 2011 jährlich projektgefördert den Betrieb des Jugendstrafvollzugs in freien Formen.

- 20 Das SMJus bewilligte dem Projektträger im Hj. 2016 insgesamt rd. 833 T€ und im Hj. 2017 rd. 852 T€ staatliche Zuwendung. Die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben für den Betrieb des Vollzugs in freien Formen förderte das SMJus i. H. v. 100 %.

Hohe Ausgaben je Platz

- 21 Zuwendungen werden grundsätzlich nur zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt. Eine 100 %ige Förderung des Projektes „Betrieb und der Unterhaltung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen“ entspricht einer Vollfinanzierung.

2.4.1 Platzauslastung

- 22 Eine volle Auslastung der 7 Plätze im Jugendstrafvollzug in freien Formen erfolgte seit Beginn der Förderung nur in einem einzigen Monat. In den vom SRH geprüften Jahren 2016 und 2017 betrug die Platzauslastung durchschnittlich 80 %. Die Plätze waren im Durchschnitt mit 5,6 Teilnehmern belegt.

Überwiegend Plätze nicht ausgelastet

- 23 Das Ministerium sollte Maßnahmen ergreifen, damit künftig keine freien Kapazitäten mehr bestehen.

2.4.2 Verwendung der Zuwendung

- 24 Die Prüfung der durch den Zuwendungsempfänger vorgelegten Nachweise zur Verwendung der Fördermittel wurde durch das SMJus bisher nicht abgeschlossen.

Bisher ausstehende Schlussprüfung

- 25 Das SMJus wurde gebeten, im Rahmen der anstehenden Verwendungsnachweisprüfung Anhaltspunkten zu Sonderregelungen des Zuwendungsempfängers hinsichtlich der Personalausgaben nachzugehen. Der Zuwendungsempfänger gewährt seinen Mitarbeitern bspw. die Kinderbetreuungskosten und zahlt diese mit den monatlichen Bezügen aus. Eine Zahlung der Kinderbetreuungskosten aus der Zuwendung ist unzulässig. Es würde die Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers gegenüber den staatlichen Bediensteten besserstellen.

- 26 Das Ministerium sollte die Prüfung der Verwendungsnachweise baldmöglichst abschließen und die Ergebnisse der Förderung zur Grundlage für die Entscheidung über eine erneute Bewilligung einer Zuwendung nutzen.

3 Stellungnahme des Ministeriums

- 27 Das SMJus machte deutlich, dass wesentliche Kritikpunkte aus der Prüfung des SRH darin begründet seien, dass die VwV Opfer- und Präventionshilfe vom 14.12.2001 überarbeitungsbedürftig sei. Das Ministerium kündigte eine zeitnahe Neufassung der Förderrichtlinie an, in dem es die Prüfergebnisse des SRH berücksichtigen wolle.
- 28 Auch sozialtherapeutische Leistungen könnten dem Zuwendungszweck der Förderrichtlinie zugeordnet werden. Die Bezeichnung „sozialpädagogisch“ beziehe sich nur auf die Angebote, nicht auf die Förderung von Leistungen.
- 29 Bei der Förderung des Projekts „Jugendstrafvollzug in freien Formen“ handele es sich nicht um eine Vollfinanzierung, da die Gesamtausgaben des Projektes je Haushaltsjahr höher waren als der jeweilige Zuwendungsbetrag.

4 Schlussbemerkung

- 30 Der SRH begrüßt das Vorhaben des SMJus, die Förderrichtlinie neu zu fassen und damit auch den Fördergegenstand zu konkretisieren und den Zuwendungszweck eindeutig und unmissverständlich zu bezeichnen.
- 31 Der Wortlaut der VwV zu § 44 SäHO stellt darauf ab, dass nur ein Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert wird. Der SRH bleibt daher bei seiner Auffassung, dass eine Vollfinanzierung vorliegt.